Vereinsordnung - Vereinsjugend

§ 1 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 11.11.2012 in Frankfurt am Main beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.